

3. Am Spiel beteiligte Personen

3.1 Zusammensetzung der Mannschaften

3.1.1 Anzahl der Spielerinnen

Feldkorbball:	6 Feldspielerinnen 1 Korbhüterin 3 Auswechselspielerinnen
Hallenkorbball:	4 Feldspielerinnen 1 Korbhüterin 3 Auswechselspielerinnen

3.1.2 Spielfähigkeit

Feldkorbball:	Tritt eine Mannschaft mit weniger als 5 Spielerinnen an, ist sie nicht spielfähig. Verringert sich die Zahl der Spielerinnen während des Spieles unter 4, ist sie nicht mehr spielfähig.
Hallenkorbball:	Tritt eine Mannschaft mit weniger als 4 Spielerinnen an, ist sie nicht spielfähig. Verringert sich die Zahl der Spielerinnen während des Spieles unter 3, ist sie nicht mehr spielfähig.

3.1.3 Vervollständigung

Eine Spielerin, die eine Mannschaft nach dem Anpfiff des Spieles vervollständigt, darf das Spielfeld erst bei Spielunterbrechung und nach mündlicher Anmeldung beim Schiedsrichter und dessen Bestätigung betreten.

3.1.4 Auswechselspielerinnen

Die Auswechselspielerinnen können jederzeit eingewechselt werden.

Die Auswechselspielerinnen dürfen sich auf der Auswechselbank bzw. an der Seitenlinie der eigenen Spielhälfte aufhalten. Verlassen sie die Wechselbank um sich an der Seitenlinie der eigenen Hälfte aufzuwärmen, müssen sie sich eine Trainingsjacke oder Ähnliches überziehen.

3.2 Korbhüter/in

3.2.1 Spielberechtigung

geändert 01.07.13

Spielerinnen, deren Körpergröße 176,00 cm übersteigt, sind als Korbhüterin nicht spielberechtigt.

3.2.2 Messeintrag

geändert 01.07.13

Spielerinnen ab 174,00 cm Körpergröße sind als Korbhüterin nur spielberechtigt, wenn sie einen Messeintrag in der Passeinlage vorweisen.

Spielerinnen, die als Korbhüterinnen eingesetzt werden sollen, werden vor Beginn der Spielserie in ihren Landesverbänden durch ein Messgremium gemessen. Der bei dieser Messung ermittelte Messeintrag gilt grundsätzlich für das gesamte Spieljahr, jedoch vorbehaltlich weiterer Messungen, die in der „Verfahrensweise Korbhütermessungen“ näher beschrieben werden.

3.2.3 Messgremium / Messverfahren

geändert 01.07.16

Alle Messungen werden von einem Gremium vorgenommen, das aus drei Mitgliedern besteht. Dem Gremium muss mindestens eine Frau angehören. Sämtliche Mitglieder müssen verschiedenen Vereinen angehören.

Bei den Messungen gilt eine Messtoleranz von 2,00 cm.

Es muss ein Messprotokoll geführt werden. Das abgelesene Messergebnis wird in das Messprotokoll und die Pässeinlage eingetragen. Damit ist eine Spielerin bis zu einem Messeintrag von 178,00 cm uneingeschränkt als Korbhüterin spielberechtigt.

Ergibt eine Messung ein Messergebnis von 178,10 cm bis 178,50cm, so gilt die Körpergröße von mehr als 176,00 cm als festgestellt. Die Spielerin darf dann für die laufende Spielreihe/das laufende Spieljahr nicht mehr als Korbhüterin eingesetzt werden. Eine erneute Messung für nachfolgende Spielreihen und Spieljahre ist möglich.

Ergibt eine Messung ein Messergebnis von über 178,50 cm darf eine Spielerin endgültig nicht mehr als Korbhüterin eingesetzt werden. Eine erneute Messung für nachfolgende Spielreihen und Spieljahre ist damit nicht mehr möglich.

3.2.4 Verfahrensweise Korbhütermessungen

geändert 01.07.16

Weitere Regelungen zu Korbhütermessungen sind im Anhang „Verfahrensweise Korbhütermessungen“ geregelt. Dieser Anhang ist Bestandteil der amtlichen Spielregeln Korbball in seiner jeweils gültigen Fassung.

3.2.5 Korbhüterwechsel

Nummerierung geändert 01.07.13

Die Korbhüterin kann durch jede Feldspielerin ersetzt werden, wenn diese durch die entsprechende Spielkleidung kenntlich gemacht wird und darüber hinaus die Rückennummer hat, mit der sie auf dem Spielformular eingetragen wurde.

3.2.6 Verlassen des Korbraumes

Nummerierung geändert 01.07.13

Verlässt die Korbhüterin den Korbraum über die Korbraumlinie, unterliegt sie denselben Regeln wie eine Feldspielerin.